

# Europäisches Klimagesetz

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 80 final vom 04.03.2020 ([Link](#)) und Änderung am 17.09.2020 COM(2020) 563 final ([Link](#))

---

Version: 22. April 2021

Verfasser: Tobias Thomas und Dr. Manuel Schölles, Abteilung Wirtschaftspolitik

---

## Wesentlicher Inhalt

Am 21. April 2021 haben EU-Parlament und EU-Staaten eine Einigung über das neue EU-Klimagesetz erzielt. Mit dem Klimagesetz verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Mit welchen Instrumenten das neue Klimaziel für 2030 erreicht werden soll, will die Europäische Kommission mit ihrem Paket „Fit for 55“ beantworten. Erste konkrete Vorschläge werden im Juni erwartet.

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 soll ein „Zielpfad“ festgelegt und regelmäßig überprüft werden, der u. a. Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft und die Bezahlbarkeit von Energie berücksichtigen soll. Die Kommission soll dazu ermächtigt werden, diesbezüglich delegierte Rechtsakte zu erlassen. Darüber hinaus soll ein 15-köpfiger Klimarat eingerichtet werden, um ein Treibhausgas-Budget zu ermitteln, aus dem sich ein Zwischenziel für das Jahr 2040 ableiten lässt

Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass die Kommission bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre die Vereinbarkeit der Unionsmaßnahmen und die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und bei der Anpassung an den Klimawandel bewertet und eventuelle Empfehlungen ausspricht.

## Kurzbewertung

Das Ziel der Klimaneutralität 2050 entspricht dem wissenschaftlichen Stand. Auch die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung orientieren sich daran. Die EU kann hier aber nur eine internationale Vorbildfunktion einnehmen, wenn sie in verantwortlicher Weise unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit vorgeht.

Die Anhebung des 2030-Ziels wird ein noch ambitionierteres 2030-Ziel für Deutschland als heute zur Folge haben, da die Minderungsvorgaben für den Emissionshandel und der Lastenteilung entsprechend erhöht werden.

Bei der Aufstellung eines Zwischenziels für 2040 müssen Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden. Aus Sicht der vbw muss das Emissionsbudget international erreicht werden. Nationale oder europäische Alleingänge sind vor dem Hintergrund eines massiven Carbon-Leakage-Risikos zu vermeiden. Denkbar wäre lediglich die Erstellung eines europäischen Emissionsbudgets, das der Bedeutung der Innovationskraft der einzelnen Länder, der Kosteneffizienz und der Carbon-Leakage-Problematik Rechnung trägt.

Die Industrie muss im Gegenzug bei der Transformation wirkungsvoll unterstützt werden. Bei der Aufstellung des „Zielpfades“ sollen zu Recht Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Allerdings fehlen nach wie vor konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen, wie die Wirtschaft gestützt und gefördert werden soll. Besonders ein effektiver Carbon-Leakage-Schutz ist von enormer Bedeutung für die produzierenden Unternehmen. Diesen gilt es zwingend aufrecht zu erhalten und zu stärken. Einen von der EU geplanten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus lehnen wir aufgrund der Umsetzungsschwierigkeiten und der Gefahr von Handelskriegen ab. Als zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele sollte das EU-ETS im internationalen Kontext weiterentwickelt werden.

Für den Klimaschutz und die Erreichung der europäischen Klimaziele spielen insbesondere international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Umfeld eine entscheidende Rolle. Für eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft muss eine ausreichende und bezahlbare Menge erneuerbarer Energien verfügbar sein. Ferner müssen die erforderlichen Infrastrukturen z. B. für den Transport von Wasserstoff bereitgestellt werden. Nicht zuletzt müssen staatliche Förderungen für Forschung und Entwicklung und die Umsetzung innovativer Projekte, etwa mit Carbon Contracts for Difference sowie der gezielten Befreiung von Umlagen und Abgaben, den Transformationsprozess unterstützen.

Zudem brauchen wir ein kontinuierliches und ehrliches Monitoring der Fortschritte beim Klimaschutz. Wenn Klimaziele verfehlt werden, darf keinesfalls reflexhaft mit einer weiteren Ambitionssteigerung reagiert werden. Es gilt vielmehr genau zu prüfen, was die Ursachen für die Zielverfehlung sind und ob es unter Berücksichtigung des technisch Möglichen, des wirtschaftlich Vertretbaren und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bessere Zielpfade gibt.

Insgesamt müssen effiziente Rahmenbedingungen geschaffen werden, um markt-wirtschaftliche Kräfte zur Lösung der klimapolitischen Herausforderungen zu entfalten.

Die EU kann der Verantwortung für den internationalen Klimaschutz besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und folglich einen über die Grenzen hinausreichenden Hebel für den Klimaschutz ausüben können. Nur wenn es nachvollziehbar gelingt, zu demonstrieren, dass Klimaschutz, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander vereinbar sind, kann eine effektive und effiziente klimapolitische Vorreiterrolle eingenommen werden.

## Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

### EU-Kommission

#### **Zuständigkeiten**

- Exekutiv-Vizepräsident Frans Timmermans, Ein europäischer Grüner Deal
- Generaldirektion CLIMA (Klimaschutz)
- Klimastrategie, Governance-System, und Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandelssystems (CLIMA.C), Artur Runge-Metzger

#### **Termine**

- 04.03.2020 Mitteilung der KOM ([Link](#))
- 17.09.2020 Mitteilung der KOM zur Erhöhung der Emissionssenkung bis 2030 um 55 Prozent ([Link](#))

### EU-Parlament

#### **Zuständigkeiten ([Link](#))**

- Federführender Ausschuss: ENVI ([Link](#))
- Berichtersteller: Jytte Guteland (S&P, Schweden) ([Link](#))
- Schattenberichtersteller:
  - Nils Torvalds (RE)
  - Sylvia Limmer (ID)
  - Michael Bloss (Verts/ALE)
  - Anna Zalewska (ECR)
  - Modig Silvia (GUE/NGL)

- Mitberatende Ausschüsse:  
ITRE, ECON, EMPL, TRAN, REGI, AGRI

#### **Termine**

- 29.04.2020 Berichtsentsentwurf im ENVI ([Link](#))
- 07.09.2020 Abstimmung im ITRE, Ergebnis ([Link](#))
- 11.09.2020 Abstimmung im ENVI, Pressemeldung ([Link](#)), Abstimmungsergebnis ([Link](#))
- 06.10.2020 Aussprache und Abstimmung im EU-Parlament (Plenarsitzung, [Link](#))

### EU-Ministerrat

#### **Termine**

- 23.10.2020 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung (ohne 2030-Reduktionsziel) im Rat für Umwelt ([Link](#)),
- 10. und 11.12.2020 Einigung auf ein 2030-Reduktionsziel im Europäischen Rat ([Link](#))
- 17.12.2021 Rat für Umwelt ([Link](#))
- 18.03.2021 Rat für Umwelt: Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft ([Link](#))

## Trilog-Verhandlungen

### Termine

- 21.12.2021
- 12.03.2021
- 26.03.2021
- 20.04.2021 Vorläufige Einigung (Pressemeldungen EU-Parlament ([Link](#)), EU-Rat ([Link](#)) und EU-Kommission ([Link](#)))

Die Übereinkunft muss noch offiziell von Rat und Parlament beschlossen werden. Im Parlament wird sie dazu dem ENVI-Ausschuss und dem Plenum vorgelegt. Die Verordnung wird 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

### Aktivitäten der vbw

- 18.02.2021 vbw Studie EU-Zielverschärfung 2030 – Konsequenzen für die Wirtschaft ([Link](#))
- 27.07.2020 vbw Position Carbon Border Adjustment Mechanism ([Link](#))
- 28.10.2020 vbw Position (Update) Der Europäische Green Deal ([Link](#))
- 01.12.2020 vbw Studie Klima 2030. Nachhaltige Innovationen ([Link](#))
- 14.02.2020 vbw Position Klimapolitik ([Link](#))